

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Process Insights GmbH („Process Insights“)

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

Stand: Mai 2024

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Vertragsschluss**
- 3. Leistungsumfang**
- 4. Lieferung, Erfüllungsort, Liefertermine, Lieferverzug**
- 5. Gefahrübergang/Dokumente**
- 6. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 7. Befreiung von der Leistungspflicht/Rücktritt vom Vertrag**
- 8. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt**
- 9. Verpackung**
- 10. Qualitäts- und Lieferstandards**
- 11. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise und Exportbeschränkungen**
- 12. Compliance**
- 13. Gewährleistung, mangelhafte Lieferung**
- 14. Verjährung**
- 15. Haftung, Produzentenhaftung**
- 14. Rechtswahl und Gerichtsstand**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferfirma“) für die Bestellung und die Lieferung von Waren. Die AEB gelten nur, wenn die Lieferfirma Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zweck abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.
- 1.2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob die Lieferfirma die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der der Lieferfirma zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge mit derselben Lieferfirma, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie ausdrücklich hinweisen müssten. Die AEB können jederzeit auf der Internetseite von Process Insights, <https://www.process-insights.com/terms-and-conditions-process-insights-gmbh/>, eingesehen werden.

Mit Annahme und Ausführung eines Auftrages und/oder einer Bestellung erkennt die Lieferfirma diese AEB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB der Lieferfirma werden von Process Insights nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch Process Insights bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. In diesem Fall sowie bei gesonderter individueller schriftlicher Vereinbarung besonderer Bedingungen (einschließlich Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen) für bestimmte Bestellungen gelten diese AEB nachrangig und ergänzend. Die AEB gelten auch dann, wenn der Vertrag von der Lieferfirma in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen der Lieferfirma vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung der Lieferfirma durch Process Insights bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen der Lieferfirma. Auch ein Schweigen von uns auf eine Auftragsbestätigung der Lieferfirma mit widersprechenden Erklärungen der Lieferfirma stellt keine entsprechende Zustimmung der Process Insights dar.

- 1.3. Jegliche, die Geschäftsbeziehung bzw. den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der für den Einkauf bei der Process Insights zuständigen Stelle unter Angabe der Auftrags- bzw. Bestellnummer zu führen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen der Process Insights und der Lieferfirma zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen.
- 2.2. Unsere Anfragen bei der Lieferfirma über deren Waren, Leistungen und Konditionen sind unverbindlich und binden uns in keiner Weise.
- 2.3. Unsere Bestellungen gelten frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler), Verstöße gegen die Regeln der Technik, Verstöße gegen DIN-Normen, Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen sowie auf Abweichungen von Anfrageunterlagen hat uns die Lieferfirma zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme ausdrücklich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. In der Bestellung verweist Process Insights auf die aktuelle Zeichnungsnummer.
- 2.4. Kostenvoranschläge der Lieferfirma sind verbindlich und durch Process Insights nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Gegenüber Process Insights abgegebene Angebote der Lieferfirma erfolgen stets kostenlos, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Dies gilt auch, wenn und soweit die Lieferfirma Proben, Musterentwürfe Skizzen u.ä. erstellt und übermittelt.
- 2.5. Die Lieferfirma ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme oder eine von der Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch uns, bevor ein Vertrag zustande kommt. In der Auftragsbestätigung der Lieferfirma ist von dieser die aktuelle Zeichnungsnummer der Process Insights anzugeben, sofern modelltechnisch notwendig. Liegt eine Zeichnungsnummer Process Insights nicht vor, so ist die Lieferfirma verpflichtet, diese selbständig bei Process Insights anzufordern.
- 2.6. Nach Vertragsschluss auf Seiten der Lieferfirma erfolgende, nicht unerhebliche Änderungen im Design, bei verwendeten Materialien z. B. elektronischen Bauteilen, konstruktionsbedingten Änderungen, energiespezifischen Anwendungsbereichen oder Lacken und Materialzusammensetzungen, betreffen die Vertragsgrundlage und lassen diese entfallen. Sie werden nur aufgrund eines entsprechenden neuen schriftlichen Angebots der Lieferfirma Bestandteil des Vertrages, wenn und soweit

die Process Insights dieses annimmt, wozu die Process Insights jedoch nicht verpflichtet ist.

- 2.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Lieferfirma in Bezug auf den abgeschlossenen Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften, die eine strengere Form vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Einzelbestellung, sofern und soweit die Parteien sich darüber einig sind, dass außerhalb des üblichen Liefersortiments auch spezielle Sonderanfertigungen, Sondermaße, Einzel- und Musterstücke bestellt und geliefert werden können. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Mindestbestellmengen und Verpackungseinheiten für Produktions- und Lagerware sind nur dann zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
- 3.2. Die Lieferfirma erbringt ihre Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, sowie der eigenen, vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Die Lieferfirma garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.
- 3.3. Die Lieferfirma trägt das Beschaffungsrisiko für ihre Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 3.4. Teilleistungen/Teillieferungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich zwischen den Parteien vorher vereinbart, nicht gestattet. Process Insights ist insofern zur Stornierung der Restleistung/Restmenge berechtigt.
- 3.5. Die Durchführung der bestellten Leistungen und Lieferungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Process Insights. Die Lieferfirma haftet für ihre Subunternehmer/Unterlieferanten.
- 3.6. Die Lieferfirma wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den durch Process Insights definierten Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien erstellen. Die Lieferfirma ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen.

Bei der Dokumentation verwendete EDV-Systeme und Programme können von Process Insights festgelegt werden. Die Lieferfirma ist verpflichtet, vor Beginn bzw. Ausführung der Auftragsleistung entsprechende Informationen einzuholen.

- 3.7. Process Insights ist berechtigt, solange die Lieferfirma ihre Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) einvernehmlich zu regeln. Process Insights kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss, soweit dies der Lieferfirma objektiv zumutbar ist, verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.
- 3.8. Die Lieferfirma ist verpflichtet, Bedenken, die sie gegen die von Process Insights gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, Process Insights unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Process Insights Änderungen vorzuschlagen, die sie für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
- 3.9. Die Lieferfirma verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen zu liefern.

Beabsichtigt die Lieferfirma nach Ablauf der oben genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes einzustellen, so ist Process Insights hiervon zu unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung („Last Call“) vor der Einstellung zu geben.

4. Lieferung, Erfüllungsort, Liefertermine, Lieferverzug

- 4.1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin bzw. angegebene Lieferzeiten, die von der Lieferfirma vorher sorgfältig zu prüfen sind, sind bindend. Wenn ein Liefertermin bzw. eine Lieferzeit nicht in der Bestellung angegeben ist, ist unverzüglich durch die Lieferfirma zu leisten und/oder zu liefern. Die Lieferzeit umfasst grundsätzlich den Zeitraum vom Auftragseingang bei der Lieferfirma bis zur Anlieferung der Ware im Lager der Process Insights bzw. an dem von der Process Insights vorgegebenen Ort. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei der Process Insights, sei es an deren Geschäftssitz, sei es im vorgegebenen Lager bzw. an einem anderen, vorgegebenen Ort. Lieferungen erfolgen grundsätzlich „frei Haus“. Erfüllungsort für Lieferungen ist, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart

ist, der Sitz der Process Insights bzw. das Lager der Process Insights (Bringschuld). Beauftragte Leistungen hat die Lieferfirma an dem im Vertrag genannten Ort zu erbringen (Leistungsort). Lieferungen sind von der Lieferfirma auf deren Kosten gegen Transportschäden, falsche Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern. Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Die Lieferfirma versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.

- 4.2. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Termin, behält sich Process Insights vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr der Lieferfirma zurückzusenden.
- 4.3. Vereinbarte Lieferzeiten/Liefertermine können ausschließlich durch eine beidseitige schriftliche Vereinbarung zwischen der Lieferfirma und Process Insights geändert werden. Einseitige Mitteilungen der Lieferfirma führen zu keiner Änderung vereinbarter Lieferzeiten/Liefertermine, selbst wenn Process Insights auf eine solche einseitige Mitteilung nicht reagieren sollte.
- 4.4. Die Lieferfirma ist verpflichtet, den Einkauf von Process Insights unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für die Lieferfirma erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Lieferzeiten und Liefertermine nicht eingehalten werden können. Anderenfalls kann sich die Lieferfirma auf solche Umstände später nicht mehr gegen Process Insights berufen. Die Dauer der Verzögerung ist anzugeben.
- 4.5. Im Falle des schuldhaften Lieferverzugs durch die Lieferfirma ist Process Insights berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 % des Netto-Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Lieferwertes entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Eine bereits von der Lieferfirma gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 4.6. Für den Eintritt des Annahmeverzugs durch Process Insights gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Lieferfirma muss Process Insights die Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens der Process Insights (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Process Insights in Annahmeverzug, so kann die

Lieferfirma nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, beschränkt auf 0,2 % des Netto-Lieferwerts pro Woche und maximal 5 % des Lieferwerts, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Process Insights beruht. Betrifft der Vertrag eine von der Lieferfirma herzustellende unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen der Lieferfirma weitergehende Rechte nur zu, wenn sich Process Insights zur Mitwirkung verpflichtet hat und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

- 4.7. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat die Process Insights hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.8. Die Lieferfirma ist verpflichtet, eine lückenlose Dokumentation für jedes Bauteil zu gewährleisten. Die Dokumentation muss die lückenlose Rückverfolgbarkeit des Bauteils enthalten, der Entwicklungslebenslauf des Bauteils muss lückenlos dokumentiert sein. Die Dokumentation muss auch alle durchgeführten Validierungs- und Verifizierungsprüfungen mit Prüfvorgaben, Prüfergebnissen und Freigaben enthalten. Alle Dokumentationen sind von der Lieferfirma auf dem aktuellen Stand zu halten und in angemessenen Abständen auf Qualität zu prüfen. Sämtliche Dokumentationen sind Process Insights in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

5. Gefahrübergang/Dokumente

- 5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache (Ware) geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Process Insights über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe/Abnahme steht es gleich, wenn sich Process Insights im Annahmeverzug befindet.
- 5.2. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster u.ä., die der Lieferfirma von Process Insights überlassen werden, bleiben im Eigentum von Process Insights und sind nach Erfüllung der Leistung der Lieferfirma von dieser ohne Aufforderung an Process Insights herauszugeben. Die vorgenannten Unterlagen dürfen nur zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung verwendet werden.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein Festpreis und bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Die Lieferfirma hat eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Ebenfalls muss die Rechnung die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie sonstige, mit der Bestellung vereinbarte Angaben und/oder Unterlagen enthalten.
- 6.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen der Lieferfirma (z. B. Montage, Einbau, Materialprüfungsverfahren) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Zölle, Transportkosten für Fracht frei Haus einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.
- 6.3. Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht geschuldet, sofern dies nicht zuvor schriftlich vereinbart wurde.
- 6.4. Der vereinbarte Preis ist, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme), Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung (s.o.) und Eingang aller vertraglich geschuldeten Unterlagen zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns die Lieferfirma 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Rechnungen können von Process Insights nur bearbeitet werden, wenn diese den oben genannten Anforderungen entsprechen, für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist die Lieferfirma verantwortlich. Bei Fehlen der oben genannten Angaben oder vertraglichen Unterlagen ist die Lieferfirma nicht berechtigt, die gegenständliche Forderung gegenüber Process Insights geltend zu machen. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferverträgen oder in Fällen der Stornierung einer Teilleistung im Sinne dieser AEB.
- 6.5. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für

Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

- 6.6. Process Insights schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Process Insights in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen die Lieferfirma zustehen.
- 6.8. Die Lieferfirma hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 6.9. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur an das ursprünglich angegebene Geschäftskonto der Lieferfirma. Kontoänderungen sind der Process Insights ausdrücklich mitzuteilen und gelten für alle etwaigen Zahlungsein- und -ausgänge.

7. Befreiung von der Leistungspflicht/Rücktritt vom Vertrag

- 7.1. Höhere Gewalt befreit die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 7.2. Process Insights ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung auf Grund, der durch höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für Process Insights unverwendbar geworden ist.
- 7.3. Process Insights ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Lieferfirma die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht für Process Insights besteht ebenfalls, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen die Lieferfirma durchgeführt werden. Process Insights kann ferner jederzeit gegen Ersatz der bis dahin tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat die Lieferfirma keine weitergehenden Ansprüche gegen Process Insights.
- 7.4. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rücktrittsregelungen unberührt.

8. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 8.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf Personendaten. Dritte, derer sich die Lieferfirma zur Erfüllung der aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann Process Insights die sofortige Herausgabe verlangen und Schadensersatz geltend machen. Jeder Vertragsschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien der Lieferfirma darf auf die Geschäftsbeziehung mit Process Insights erst nach unserer schriftlichen Zustimmung hingewiesen werden. Die Lieferfirma und Process Insights verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/oder technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritte, derer sich die Lieferfirma zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten.
- 8.2. Vorstehende Bestimmung gilt umfassend entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir der Lieferfirma zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten der Lieferfirma gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 8.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch die Lieferfirma wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 8.4. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot der Lieferfirma auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt der Lieferfirma spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor

Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

- 8.5. Sofern es über die Frage der Urheberschaft zu Streitigkeiten oder der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Process Insights kommen sollte, verpflichtet sich die Lieferfirma die Process Insights von sämtlichen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen/Schäden, die Process Insights aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung zur Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche. Gegen diese Risiken hat sich die Lieferfirma in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Die Lieferfirma garantiert, dass im Zusammenhang mit ihrer Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

9. Verpackung

Sämtliche Lieferungen, sofern notwendig wie z. B. Gehäuse, erfolgen ausschließlich auf Euro Paletten ohne jegliche weitere Fracht- und Kostenbelastung, frei Rampe der Process Insights. Die Etikettierung der verpackten Ware muss eine eindeutige Kommissionierung ermöglichen. Andernfalls ist die Process Insights berechtigt, die Annahme zu verweigern. Falsch oder nicht eindeutig etikettierte Ware gilt als nicht geliefert. Etwaige aus dieser Verspätung resultierende Schäden hat die Lieferfirma zu tragen.

10. Qualitäts- und Lieferstandards

- 10.1. Die Lieferfirma sichert bzgl. aller von ihr gelieferten Produkte, die kontinuierliche Einhaltung der für die unterschiedlichen Produkte mit uns vereinbarten, in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Qualitäts- und Lieferstandards sowie den Montagestandard zu.
- 10.2. Die Einhaltung der Qualitäts- und Lieferstandards sowie Montagestandards wird durch den von der Process Insights eingesetzten Qualitäts-Manager (QM-Leiter) regelmäßig kontrolliert. Ergeben die Kontrollen des QM-Leiters mehrfach eine Nichteinhaltung der Qualitäts- und Lieferstandards und werden diese

Qualitätsmängel trotz Abmahnung nicht abgestellt, sind wir zur fristlosen Kündigung bestehender Lieferaufträge, zur kostenlosen Rückgabe der nicht den Qualitätsstandards entsprechenden Produkte und zur Berechnung der der Process Insights bei der Reklamationsbeseitigung entstandenen Kosten, die begründet und nachgewiesen werden sollen, an die Lieferfirma berechtigt.

- 10.3. Im Interesse einer gleichbleibenden Qualität und einer Optimierung des Qualitätsstandards werden die Qualitäts- und Lieferstandards in regelmäßigen Abständen einvernehmlich überprüft und überarbeitet, insbesondere auch unter der Berücksichtigung etwaiger Gesetzes- und/oder Verordnungsänderungen.
- 10.4. Die Lieferfirma ist verpflichtet, sämtliche behördlichen und marktüblichen nationalen und europäischen Vorschriften und Bedingungen einzuhalten (z. B. entsprechende DIN-Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen, die VDE-Bestimmungen bei – auch eingebauter Elektroanlagen). Die Lieferfirma garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden nationalen und europäischen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und bestehende Vorgaben eingehalten und umgesetzt werden. Weiter garantiert die Lieferfirma, dass etwaig anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften abgeführt worden sind.

11. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise und Exportbeschränkungen

- 11.1. Von der Process Insights angeforderte Ursprungsnachweise wird die Lieferfirma mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Die Lieferfirma wird unverzüglich und unaufgefordert schriftlich die Process Insights unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
- 11.2. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 11.3. Die Lieferfirma wird die Process Insights unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.
- 11.4. Die Lieferfirma wird die Process Insights unverzüglich schriftlich informieren, wenn sie oder einer ihrer Lieferanten eine Denied Party ist oder wird. Die Lieferfirma wird keine Denied Party für die Erfüllung dieser Bestellung einsetzen, keine Informationen von oder über die Process Insights oder die Bestellung an eine Denied Party liefern, und keine Gegenstände der Process Insights an eine Denied

Party liefern. Eine Denied Party ist eine natürliche oder juristische Person, (i) welcher die Process Insights weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen darf und/oder (ii) mit welcher die Process Insights weder unmittelbar noch mittelbar Geschäftsbeziehung haben darf. Process Insights hat ein fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach Ziffer 7.4, wenn die Lieferfirma oder eine über sie in die Bestellung einbezogene Person eine Denied Party ist.

12. Compliance

- 12.1. Die Lieferfirma verpflichtet sich als Unternehmen, ihre Mitarbeiter sowie ihre Lieferanten zur Einhaltung der Mindeststandards für soziales, ethisches und ökologisches verantwortungsvolles Verhalten und Handeln.
- 12.2. Die Mindeststandards nach Ziffer 12.1. stützen sich insbesondere auf nationale Gesetze und Vorschriften, wie etwa das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.
- 12.3. Die Einhaltung dieser nationalen Gesetze und internationalen Übereinkommen umfasst u.a. die folgenden Grundprinzipien: Ausschluss von Zwangsarbeit und Sklaverei, Verbot der Kinderarbeit, faire Entlohnung, faire Arbeitszeit, Vereinigungsfreiheit, Diskriminierungsverbot, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, fairer Wettbewerb, Integrität und Verbot der Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung und Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus...etc.
- 12.4. Wenn die Lieferfirma in schwerwiegender Weise gegen diese Grundprinzipien verstößt und (a) den Verstoß trotz Aufforderung durch die Process Insights nicht abstellt oder (b) diesbezüglich bereits eine Abmahnung durch die Process Insights erfolgt war, kann die Process Insights zusätzlich zu anderen der Process Insights zustehenden Rechten die Bestellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 7.4. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

13. Gewährleistung, mangelhafte Lieferung

- 13.1. Die Lieferfirma sichert uns die Erfüllung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Gewährleistungsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu.
- 13.2. Die Lieferfirma garantiert die Einhaltung der in Ziffer 10. Qualitäts- und Lieferstandards geregelten Qualitätsstandards. Sollten die gelieferten Produkte entgegen dieser Zusicherungen nicht die entsprechenden Qualitätsstandards einhalten oder Stoffe enthalten, die entsprechend der nationalen oder europarechtlichen Bestimmung nicht verkehrsfähig sind und/oder die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte überschreiten, ist die Lieferfirma verpflichtet, der Process Insights gleichwertige mangelfreie Produkte zu liefern und /oder sämtliche hieraus resultierenden Schäden zu ersetzen, je nach Wahl der Process Insights.
- 13.3. Die Lieferfirma ist verpflichtet, die später an die Process Insights zu liefernden Artikeln in derselben Beschaffenheit und Qualität zu liefern, wie das bei dem Angebot vorgestellte und als Angebots- und Vertragsgrundlage dienende Muster. Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet die Lieferfirma uneingeschränkt und ist der Process Insights insbesondere zu Schadenersatz verpflichtet.
- 13.4. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet die Lieferfirma insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, von der Lieferfirma oder vom Hersteller stammt.
- 13.5. Mängelansprüche stehen Process Insights auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 13.6. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach

ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Tagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- 13.7. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung von der Lieferfirma aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt diese auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 13.8. Kommt die Lieferfirma ihrer Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und von der Lieferfirma Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch die Lieferfirma fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir die Lieferfirma unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 13.9 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

14. Verjährung

- 14.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

14.2 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15. Haftung, Produzentenhaftung

15.1. Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Process Insights, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von Process Insights gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, haftet Process Insights nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Process Insights nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalspflicht), durch Process Insights, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

15.2. Ist die Lieferfirma für einen Produktschaden verantwortlich, hat sie Process Insights insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und sie im Außenverhältnis selbst haftet.

15.3. Im Rahmen ihrer Freistellungsverpflichtung hat die Lieferfirma Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme der Process Insights Dritte einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung und von Process Insights durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Process Insights die Lieferfirma – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

15.4. Die Lieferfirma hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1 MIO EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Auf Anforderung hat die Lieferfirma den bestehenden Versicherungsschutz in geeigneter Form nachzuweisen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 16.1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen der Process Insights und der Lieferfirma gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen AEB-Abschriften in anderen Sprachen gefertigt werden, ist einzig die deutsche Fassung für die Process Insights und die Lieferfirma verbindlich.
- 16.2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 16.3. Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Ist die Lieferfirma Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in der Neuköllnische Allee 134, 12057 Berlin, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand der Lieferfirma zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.